

Durchführungsbestimmungen zur Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chosebuz

Grundsätze für Benennungen / Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chosebuz

Auf der Grundlage des § 4 der Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chosebuz werden nachfolgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

[1] Zur Erarbeitung von Vorschlägen für Benennungen/Umbenennungen wird eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung gebildet. Sie soll aus maximal zehn Mitglieder und dem Vorsitzenden bestehen.

- Die Berufung der Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppe erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in. Er/sie beruft auch den Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppe.
- Die Mitarbeiter der zuständigen Fachämter können über mehrere Wahlperioden hinweg Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe bleiben und werden nur bei Bedarf durch den/die Oberbürgermeister/in neu berufen.
- Die ständige Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung/Umbenennung.
In die Vorbereitung sind die Stadtverordneten in geeigneter Weise mit einzubeziehen.
- Beschlüsse der ständigen Arbeitsgruppe für einzureichende Benennungs- und Umbenennungsvorschläge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungs-/Umbenennungsvorschläge sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen.
- Entsprechend § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/ Chosebuz vom 29.09.2004, in der jeweils geltenden Fassung, werden die Vorschläge sowie Beschlüsse zur Benennung/Umbenennung ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu Benennungs-/ und Umbenennungsvorschlägen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- Durch die ständige Arbeitsgruppe ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits nach Vorliegen von Bebauungsplänen, Vorschläge für Benennungen/Umbenennungen zur Entscheidung vorzubereiten, um den erforderlichen Vorlauf zu erhalten.

[2] Verantwortlich für die Einleitung des verwaltungstechnischen Ablaufes einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung ist das Vermessungs- und Katasteramt. Hinweise, Vorschläge und Anträge für Benennungen/Umbenennungen sind dorthin zu richten.

[3] Benennungen sind dann vorzunehmen, wenn sie im Rahmen der Lösung von Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich sind bzw. wenn aus Gründen der Hervorhebung von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Theater, Sporteinrichtungen) Namensgebungen

erfolgen. Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, z.B. Eingemeindungen, vorgenommen werden.
Es hat eine sorgfältige Prüfung und eine verantwortungsbewusste Entscheidung über die Notwendigkeit zu erfolgen.

[4] Benennungen/Umbenennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen, öffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen.

[5] Nachfolgende Institutionen und Dezernate sind direkt zu informieren:

- Deutsche Post AG, Niederlassung Brief
- Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS), Außenstelle Cottbus
- Dezernat Sicherheit, Ordnung, Umwelt
- Dezernat Jugend, Kultur, Soziales
- Dezernat Bauwesen

[6] Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu.

Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.

[7] Namen die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottungen Anlass geben könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein.

Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen.

Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Verwaltung erforderlich macht und für die Bürger ausreichende Orientierungsmöglichkeiten bietet.

Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen und Bundesstraßen, sollten in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.

[8] Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen.

Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“ usw. verwendet werden.

Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Musiker, Blumen- und Baumarten).

[9] Bei Benennungen / Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen.

Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen.

Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Gremien einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

[10] Benennungen/Umbenennungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es wird eine Frist von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Durchführung aller notwendigen organisatorischen Maßnahmen festgelegt.

[11] Die Stadtverwaltung Cottbus verzichtet bei Änderungen von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Benennung/Umbenennung erforderlich sind, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenüber den Betroffenen.

[12] Für die dabei notwendige verwaltungstechnische Koordinierung einschließlich öffentlicher Bekanntmachung ist das Vermessungs- und Katasteramt zuständig.

[13] Für die Beschilderung der Straßen und Plätze ist das Tief- und Straßenbauamt zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichen Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Absatz 8 (Zeichen 437) Straßenverkehrsordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

[14] Die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes bestimmt die Standorte der Straßennamensschilder auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Aufstellung, Betreibung und Rückbau dieser Schilder erfolgt durch das Tief- und Straßenbauamt.

[15] Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chosebuz zu beachten.

[16] Im gesamten Stadtgebiet gilt die deutsche Schreibweise. Bei der Benennung/Umbenennung ist die amtliche Schreibweise nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung festzulegen. Die Bezeichnungen, die auf Straßen-, Park- und Grünanlagenschildern, Schildern mit Benennungen/Umbenennungen von Einrichtungen u.ä. verwendet werden, müssen mit der amtlichen Bezeichnung in der vollständigen Schreibweise übereinstimmen. Dies gilt auch für Straßenverzeichnisse, Verwaltungsregister und im allgemeinen Verwaltungsgebrauch.

[17] Nach erfolgten Benennungen/Umbenennungen sind die gültigen Bezeichnungen durch das Vermessungs- und Katasteramt in die Geobasisdaten des geografischen Informationssystems (GIS) der Stadt Cottbus sowie in weitere Kartenwerke zeitnah einzuarbeiten.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus